

Bauvorhaben *Hermann-Voland-Straße* in Königsfeld

Artenschutzrechtliche Vorprüfung



Bauvorhaben *Hermann-Voland-Straße* in Königsfeld

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Stuttgart, 15. Juli 2019

Auftraggeber: **Provibia GmbH**
Schwalbenstraße 12
74226 Nordheim

Auftragnehmer: **Gruppe für ökologische Gutachten**
Detzel & Matthäus
Dreifelderstraße 31
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Projektleitung: Dr. Matthias Otto (Diplom Biologe)

Bearbeitung: Tara Sukic (M. Sc. Umwelt- und Agrarwissenschaften)
Dr. Matthias Otto (Diplom Biologe)

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	1
1 Einführung	2
2 Untersuchungsgebiet	7
3 Bestand.....	8
3.1 Biotopstrukturen und Habitatpotenziale	8
3.2 Auswertung von vorhandenem Datenmaterial	10
4 Vorprüfung	11
4.1 Vorhabenbeschreibung	11
4.2 Abschichtung relevanter Arten	11
4.3 Anforderungen an den weiteren Prüfbedarf.....	15
5 Literatur und Quellen	16
5.1 Fachliteratur	16
5.2 Rechtsgrundlagen und Urteile	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS 2009, verändert 2018)	4
Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebietes für das Bauvorhaben in Königsfeld.	7
Abbildung 3: Große Grünfläche im nördlichen Untersuchungsgebiet hinter den Gebäuden.	8
Abbildung 4: Wiese im südlichen Untersuchungsgebiet vor den Gebäuden.	8
Abbildung 5: Strauchgruppe am nördlichen Rand des Vorhabengebietes.	9
Abbildung 6: Gehölze im direkten Anschluss zum Gebäude im Vorhabengebiet.....	9
Abbildung 7: Östliches Gebäude (Südansicht) mit Potenzial für Gebäudebrüter und Fledermäuse.	9
Abbildung 8: Östliches Gebäude (Nordansicht) mit Potenzial für Gebäudebrüter und Fledermäuse.	9
Abbildung 9: Westliches Gebäude (Ostansicht) mit beschädigtem Dach.	10
Abbildung 10: Östliches Gebäude (Westansicht) mit Lücken im Bereich der Traufe.	10
Abbildung 11: Steinhaufen im Vorhabengebiet.	10
Abbildung 12: Unterstand im Nordwesten des Vorhabengebietes.....	10

ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge des geplanten Bauvorhabens in der *Hermann-Voland-Straße* in Königsfeld durch die *Provibia GmbH* erfolgte eine *Artenschutzrechtliche Vorprüfung* zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Dazu wurde eine Geländebegehung durchgeführt und das Gebiet gezielt nach geeigneten Habitatstrukturen für die relevanten Artengruppen abgesucht.

Auf Basis der erfassten Habitatstrukturen und ausgewerteten faunistischen Daten zu europarechtlich geschützten Arten erfolgt eine Abschichtung des prüfrelevanten Artenspektrums. Deren Ergebnis stellt eine Prüfrelevanz für Reptilien, Fledermäuse und Vögel fest.

Um eine gesicherte Verbotsprüfung im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG durchführen zu können, sind vertiefende Erfassungen bzw. Kontrollen hinsichtlich Reptilien, Fledermäusen und Vögeln im Eingriffsbereich und den angrenzenden Kontaktlebensräumen erforderlich. Dieses Vorgehen ermöglicht verbindliche Aussagen zur Gegenständlichkeit und ggf. erforderlichen Bewältigung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Eine nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotsrelevante Betroffenheit weiterer Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kann vorhabenbezogen hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

1 Einführung

1.1 Anlass

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben *Hotel & Wohnen am Kurpark, Königsfeld* ist zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange im Rahmen der Planung der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

1.2 Ziele und Aufgaben

Aufgabenstellung der *Artenschutzrechtlichen Vorprüfung* ist es, in einer ersten Stufe auf Basis der ermittelten Habitatpotenziale artspezifisch die Prüfrelevanz hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln, um daraus die planerischen Konsequenzen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen ableiten zu können. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten.

1.3 Vorgehensweise

Für die vorliegende *Artenschutzrechtliche Vorprüfung* wurde am 01.07.2019 eine Geländebegehung durchgeführt und das Gebiet gezielt nach geeigneten Habitatstrukturen für die relevanten Artengruppen abgesucht sowie auf Hinweise zu möglichen Vorkommen überprüft. Hierzu wurde unterstützend auf das Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK) von LUBW & MLR (o. J.) zurückgegriffen.

1.4 Rechtliche Grundlagen

1.4.1 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

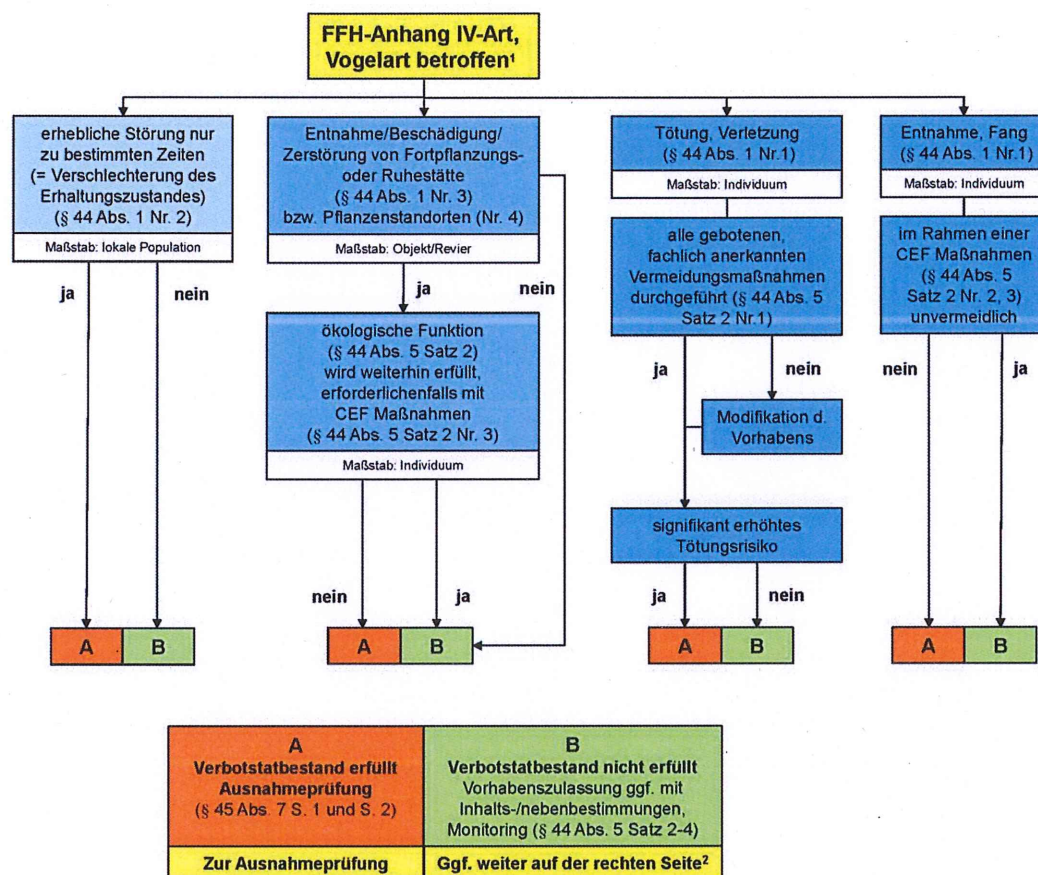
Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutzrichtlinie - (Reihe L 20: 7-25) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS 2009, verändert 2018)

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG gilt nach § 69 BNatSchG als Ordnungswidrigkeit, welche gemäß § 71 BNatSchG mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

1.4.2 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, ob Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck, die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in weniger empfindliche Bereiche handeln. Die Verbotstatbestände gelten dann als vermieden, wenn sich das individuelle Tötungsrisiko vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht und der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird und die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Sofern der Erhalt der ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality*) durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden, sodass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme genehmigung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG eine Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z. B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

2 Untersuchungsgebiet

Das für den Bau eines Kurhotels und einer Wohnanlage zu überprüfende Untersuchungsgebiet liegt im nordwestlichen Bereich der Kernstadt Königsfeld, angrenzend an den örtlichen Kurpark.

Das Untersuchungsgebiet wird gemäß der naturräumlichen Gliederung (HUTTENLOCHER & DONGUS 1967) dem Naturraum *Schwarzwald* zugeordnet. In diesem Naturraum liegt der Eingriffsbereich in der Untereinheit *Mittlerer Schwarzwald*.



Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebietes für das Bauvorhaben in Königsfeld.

Das Untersuchungsgebiet (Flurstücke 114 - 118) ist etwa 0,78 ha groß (Abbildung 2) und befindet sich in der Gemeinde Königsfeld. Auf der Fläche befinden sich diverse Gehölzstrukturen, Grünflächen sowie Gebäude und versiegelte Flächen. Das Grundstück grenzt auf der nördlichen Seite an den Doniswald, auf der westlichen und östlichen Seite an eine Klinik sowie ein weiteres Gesundheits- und Ärztezentrum. Auf der südlichen Seite befindet sich die Hermann- Volland-Straße und gegenüber der örtliche Kurpark.

Das jeweils zu betrachtenden Untersuchungsgebiet orientiert sich am zu erwartenden Wirkraum und beinhaltet in diesem Sinne die unmittelbare Eingriffsflächen sowie angrenzende und funktional angebundene Kontaktlebensräume.

3 Bestand

3.1 Biotopstrukturen und Habitatpotenziale

Im Rahmen der Geländebegehung wurden Biotopstrukturen mit Habitatpotenzialen für europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten kartiert. Die erfassten Biotopstrukturen und Habitatpotenziale sind nachfolgend dokumentiert.

Grünflächen

Ein Großteil des Vorhabengebietes besteht aus ungenutzten und zum Teil stark überbewucherten Grünflächen. Die zum Teil offenen Flächen in Kombination mit Gehölzen bieten Habitatpotenzial für Vögel und Reptilien. Der ehemalige Garten vor und hinter den Gebäuden bietet Potenzial als Nahrungshabitat für Vögel, Fledermäuse oder Reptilien.



Abbildung 3: Große Grünfläche im nördlichen Untersuchungsgebiet hinter den Gebäuden.



Abbildung 4: Wiese im südlichen Untersuchungsgebiet vor den Gebäuden.

⇒ Die Grünflächen weisen eine Eignung als Habitat für Vögel und Reptilien sowie als Nahrungshabitat für Fledermäuse auf.

Gehölze

Der Gehölzbewuchs des Untersuchungsgebiets setzt sich aus Laubbäumen sowie Hecken und Sträuchern zusammen. Die Bäume weisen jedoch keine Höhlen oder Spalten auf. Demnach besteht nur Habitatpotenzial für zweigbrütende Vogelarten.



Abbildung 5: Strauchgruppe am nördlichen Rand des Vorhabengebietes.



Abbildung 6: Gehölze im direkten Anschluss zum Gebäude im Vorhabengebiet.

⇒ Die Gehölzstrukturen bieten Habitatpotenzial für Zweigbrüter.

Gebäude

Derzeit befinden sich zwei Gebäude auf dem Grundstück. Beide sind leerstehend und weisen zum Teil Schäden am Dach auf, wodurch ein Habitatpotenzial für gebäudebrütende Vogelarten und Fledermäuse gegeben ist. Vor allem ein größeres Loch in dem kleineren Gebäude und einige Spalten am größeren eignen sich für Fledermäuse und Vögel als Einflugmöglichkeit.



Abbildung 7: Östliches Gebäude (Südansicht) mit Potenzial für Gebäudebrüter und Fledermäuse.

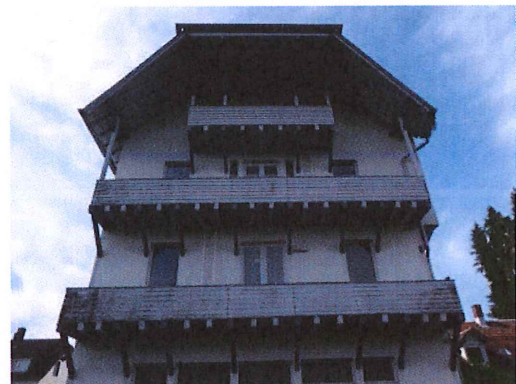


Abbildung 8: Östliches Gebäude (Nordansicht) mit Potenzial für Gebäudebrüter und Fledermäuse.



Abbildung 9: Westliches Gebäude (Ostansicht) mit beschädigtem Dach.



Abbildung 10: Östliches Gebäude (Westansicht) mit Lücken im Bereich der Traufe.

⇒ Die Gebäude weisen Habitatpotenzial für gebäudebewohnende Vögel und Fledermäuse auf.

Sonderstrukturen

Auf dem Grundstück befinden sich ein Steinhauken mit Habitatpotenzial für Reptilien und ein kleiner Unterstand mit Potenzial für gebäudebrütende Vogelarten.



Abbildung 11: Steinhauken im Vorhabengebiet.

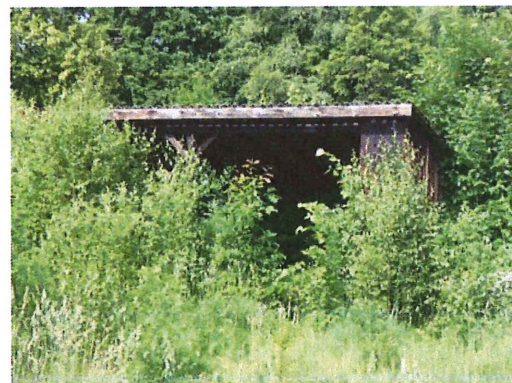


Abbildung 12: Unterstand im Nordwesten des Vorhabengebietes.

⇒ Die Sonderstrukturen auf dem Gelände weisen Habitatpotenzial für Reptilien und Vögel auf.

3.2 Auswertung von vorhandenem Datenmaterial

Die Datenabfrage der internen Datenbank ergab keine Informationen zu Vorkommen europarechtlich geschützter Arten in dem Untersuchungsgebiet oder dessen Umkreis.

4 Vorprüfung

4.1 Vorhabenbeschreibung

Das Gebiet ist in zwei Bauvorhaben aufgeteilt. Zum einen soll eine Hotelanlage mit vier Stockwerken errichtet werden, welche an der Hermann-Voland-Straße liegen soll. Zum anderen ist eine barrierefreie Wohnanlage für Senioren geplant, welche aus vier Häusern mit einer Gebäudehöhe von je drei Stockwerken hinter der Hotelanlage geplant ist. Zusätzlich sind zwei Tiefgaragen vorgesehen. Im Zuge der Vorhabenrealisierung müssen daher Gehölze entnommen, Grünflächen versiegelt und Gebäude abgerissen werden.

4.2 Abschichtung relevanter Arten

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale erfolgt unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Abschichtung erfolgt artspezifisch mit Ausnahme der Vögel und Fledermäuse, die als Artengruppe abgeschichtet werden. Letzteres begründet sich aus dem gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aller heimischen Vogel- und Fledermausarten und artengruppenbezogene Erfassungsstandards, wodurch ein ggf. erforderlicher Untersuchungsbedarf jeweils die gesamte Artengruppe umfasst.

Die Nichtrelevanz einer Art bzw. Artengruppe begründet sich entweder durch die Lage des Wirkraumes außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art (V), durch eine fehlende Habitateignung innerhalb des Wirkraumes (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen sind. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten bzw. Artengruppen, für die sich ein Vorkommen im Wirkraum und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten oder Artengruppen (P).

Abschichtungskriterium:

P: X = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen = **prüfrelevant**

(X) = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum nicht ausgeschlossen; Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch Maßnahmen vermeidbar; ohne Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen = **prüfrelevant**

V: X = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art(en); Angaben zur Verbreitung gemäß (BRAUN & DIETERLEN 2005, BRIGHT et al. 2006,

FVA & BUND 2016, LUBW, QUETZ 2003, STAATLICHES MUSEUM FÜR NATURKUNDE KARLSRUHE o. J.)¹

H: **X** = innerhalb des Wirkraums sind die Habitatsprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt

B: **X** = Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z. B. keine Betroffenheit von Habitaten, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.)

(X) = Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
Säugetiere					
	Biber <i>Castor fiber</i>		X		Keine geeigneten Gewässer vorhanden.
	Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	X			
	Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>		X		Kein geeigneten, fruchttragenden Gehölze vorhanden.
	Luchs <i>Lynx lynx</i>	X			
	Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	X			
X	Artengruppe „Fledermäuse“ <i>Microchiroptera</i>				Potenzielle Gebäudequartiere betroffen.
Reptilien					
	Äskulapnatter <i>Zamenis longissima</i>	X			
	Europäische Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	X			
	Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	X			
	Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>		X		Siedlungslage und durch Sukzession keine wärmebegünstigte Offenlandstandorte vorhanden.
	Westliche Smaragdeidechse <i>Lacerta bilineata</i> *	X			
X	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>				Potenzielle Habitate betroffen.
Amphibien					
	Alpensalamander <i>Salamandra atra</i>	X			
	Europäischer Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	X			
	Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	X			
	Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	X			

¹ Online-Ressourcen zuletzt abgerufen am 10.07.2019

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	X			
	Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>		X		Fehlen von besonnten Laichgewässern im Eingriffsbereich.
	Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	X			
	Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	X			
	Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	X			
	Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	X			
	Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	X			

Schmetterlinge

	Apollofalter <i>Parnassius apollo</i>	X			
	Blauschillernder Feuerfalter <i>Lycaena helle</i>	X			
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	X			
	Eschen-Scheckenfalter <i>Euphydryas maturna</i>	X			
	Gelbringfalter <i>Lopinga achine</i>	X			
	Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	X			
	Haarstrangwurzeleule <i>Gortyna borelii lunata</i>	X			
	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea teleius</i>	X			
	Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	X			
	Quendel-Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>	X			
	Schwarzer Apollofalter <i>Parnassius mnemosyne</i>		X		Keine <i>Corydalis</i> -Arten im Eingriffsgebiet vorhanden.
	Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i>	X			

Käfer

	Alpenbock <i>Rosalia alpina</i>	X			
	Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	X			
	Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	X			
	Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer <i>Graphoderus bilineatus</i>	X			
	Vierzähniger Mistkäfer <i>Bolbelasmus unicornis</i>	X			

Libellen

	Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	X			
--	---	---	--	--	--

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
	Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	X			
	Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	X			
	Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	X			
	Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	X			

Weichtiere

	Gemeine Flussmuschel <i>Unio crassus</i>		X		Kein geeigneten Gewässer vorhanden.
	Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	X			

Pflanzen

	Biegsames Nixkraut ² <i>Najas flexilis</i>	X			
	Bodensee-Vergissmeinnicht <i>Myosotis rehsteineri</i>	X			
	Dicke Trespe <i>Bromus grossus</i>	X			Keine Getreidefelder im Eingriffsbereich.
	Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>		X		Keine halbschattigen Standorte auf kalkhaltigen, basenreichen Lehm-, Ton- und Rohböden oder Waldstandorte betroffen.
	Kleefarn <i>Marsilea quadrifolia</i>	X			
	Kriechender Scheiberich ³ <i>Apium repens</i>	X			
	Liegendes Büchsenkraut <i>Lindernia procumbens</i>	X			
	Prächtiger Dünnfarn <i>Trichomanes speciosum</i>	X			
	Sand-Silberscharte <i>Jurinea cyanooides</i>	X			
	Sommer-Drehwurz <i>Spiranthes aestivalis</i>	X			
	Sumpf-Gladiole <i>Gladiolus palustris</i>	X			
	Sumpf-Glanzkraut <i>Liparis loeselii</i>	X			

* *Lacerta bilineata* ist erst nach der letzten Novellierung der Anhänge ein eigener Arttrag (Abspaltung von *Lacerta viridis*) zuerkannt worden. Sie fällt daher nach bisheriger Praxis unter die Bestimmungen der FFH-Richtlinie, eine formale Anpassung der Anhänge der Richtlinie steht noch aus (LUBW).

Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
X	Brutvögel				Potenzielle Betroffenheit von Gebäude- und Gehölzbrütern.

² Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. Quelle: LUBW (2008).

³ Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW (2008).

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
	Rastvögel		X		Keine überregionale Bedeutung des Vorhabengebietes für Rast- und Zugvögel sowie Wintergäste.
	Zugvögel		X		
	Wintergäste		X		

4.3 Anforderungen an den weiteren Prüfbedarf

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Eine vorhabenbezogene Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund von potenziellen Betroffenheiten besteht ein vertiefender Prüfbedarf für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Hierzu werden Arterfassungen im Vorhabensbereich sowie den angrenzenden Kontaktlebensräumen empfohlen.

Fledermäuse: Gebäudekontrollen und Ausflugs- bzw. Schwärmebeobachtungen unter Zuhilfenahme eines Ultraschalldetektors.

Reptilien: Erfassung mittels Sichtnachweis sowie gezieltem Absuchen und Umdrehen geeigneter Strukturen.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Eine vorhabenbezogene Betroffenheit der Arten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund von potenziellen Betroffenheiten besteht ein vertiefender Prüfbedarf für **Brutvögel**. Hierzu werden Gebäudekontrollen und Ein- bzw. Ausflugsbeobachtungen zur Erfassung von Brutstätten gebäudebewohnender Vogelarten empfohlen.

5 Literatur und Quellen

5.1 Fachliteratur

- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 2: Insektenfresser (Insectivora), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia), Raubtiere (Carnivora), Paarhufer (Artiodactyla). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BRIGHT, P., MORRIS, P. & T. MITCHELL-JONES (2006): The Dormouse Conservation Handbook. Peterborough.
- FVA - FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUND - BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND E.V. (2016): Das Vorkommen der Europäischen Wildkatze (*Felis s. sylvestris*) in Baden-Württemberg - Stand 2006 - 2015.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- HUTTENLOCHER, F. & H. DONGUS (1967): Geographische Landesaufnahme 1:200.000 - Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 170: Stuttgart, Bonn - Bad Godesberg. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: Artensteckbriefe - Arten der FFH-Richtlinie. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/49017/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG & MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (o. J.): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) - Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts – Fauna. Verfügbar unter: <http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/>.
- MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". UVP Report, 23 (3): 166–171.
- QUETZ, P.-C. (2003): Die Amphibien und Reptilien in Stuttgart - Verbreitung, Gefährdung und Schutz. Schriftenreihe des Amtes für Umweltschutz, 1. Landeshauptstadt Stuttgart. 296 Seiten.
- STAATLICHES MUSEUM FÜR NATURKUNDE KARLSRUHE (o. J.): Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs am staatlichen Museum für Naturkunde Karlsruhe. Verfügbar unter: <http://www.schmetterlinge-bw.de/>.

5.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten, Reihe L20: 7–25.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).